

S a t z u n g

über steuerbegünstigte Zwecke der Kindertagesstätte der Ortsgemeinde Barbelroth

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Barbelroth hat aufgrund des § 24 i. V. m. § 85 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit geltenden Fassung, in seiner öffentlichen Sitzung vom 24. September 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Kindertagesstätte ist eine Einrichtung der Ortsgemeinde Barbelroth, die durch den/die Bürgermeister/-in vertreten wird.

Mit dem Betrieb werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff der Abgabenordnung verfolgt.

Insbesondere soll die Gesamtentwicklung von Kindern gefördert und durch allgemeine und gezielte Hilfen und Bildungsangebote sowie durch differenzierte Erziehungsarbeit die körperliche, geistige und seelische Entwicklung angeregt, die Gemeinschaftsfähigkeit gefördert und soziale Benachteiligungen möglichst ausgeglichen werden.

§ 2

Die Einrichtung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie ist nicht auf Gewinn gerichtet.

§ 3

Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd ist, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Ortsgemeinde Barbelroth als Trägerkörperschaft erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

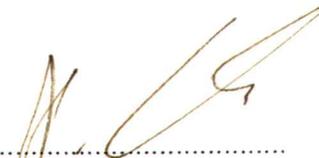
Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhält die Ortsgemeinde Barbelroth nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Barbelroth, den...30. Okt. 2002




.....
(Ortsbürgermeister)